



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) hier:

**Öffentliche Bekanntmachung zur
Überschreitung des Inzidenzwertes
von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner**

Auf Grundlage von § 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie § 8f Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden wurde am 27. März 2021 an drei Tagen in Folge und seither fortlaufend überschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Maßgeblich und zu beachten sind die Regelungen des IfSG sowie ergänzend der SächsCoronaSchVO und die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere zur Einschränkung des Alkoholkonsums im Sinne von § 8e Abs. 2 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufhebung von Öffnungsschritten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. März 2021. Im Übrigen wird auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16. April 2021 und die kraft § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO geltenden Ausgangsbeschränkungen verwiesen.

Hinweis:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Bekanntmachung wird analog § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzutunlich ist. Analog § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Bekanntmachung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

oberbuergemeister@dresden.de

www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo - Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Dresden, 23. April 2021

(Siegel)

Dirk Hilbert